Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 48.

(Nr. 11817.) Beschluß der Preußischen Staatsregierung, betreffend die Zuständigkeit des Ministeriums für Volkswohlfahrt. Vom 7. November 1919.

Die nachstehend bezeichneten, bisher von verschiedenen Ministerien wahrgenommenen Geschäfte gehen mit Wirkung vom 1. November 1919 endgültig auf das neugebildete

Ministerium für Volkswohlfahrt

über, und zwar

1. vom Ministerium des Innern:
   - a) die Geschäfte der Medizinalabteilung einschließlich der in Kapitel 31 Titel 10 der Einnahmen, Kapitel 97a der Ausgaben und Kapitel 28 Titel 6 bis 14 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Haushalts des Ministeriums des Innern angeführten Angelegenheiten, insbesondere auch die gesamte Gesundheitspolizei und Bäderpolizei;
   - b) das Prostitutionswesen;
   - c) die staatliche Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden staatlichen Polizeiverwaltungen (Kapitel 89 der Ausgaben des Haushalts des Ministeriums des Innern);
   - d) der Säuglings- und Mutterschutz;
   - e) das Pflegekinderwesen;
   - f) die Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend (Fürsorgeerziehung, staatliche Erziehungsanstalten, Kapitel 96 des Staatshaushalts);
   - g) Kindervolksküchen;
   - h) Ferienkolonien (Sommerpflege);
   - i) Landaufenthalt von Stadtkindern;
   - k) Unterbringung von Kindern im neutralen Auslande;
   - l) Kreiswohlfahrtsämter;
   - m) soziale Frauenschulen, Wohlfahrtsschulen, Frauenseminare und ähnliche Anstalten zur Ausbildung von Gemeindeschwestern, Gemeindehelferinnen, Landpflegerinnen, Fürsorgerinnen, Jugendpflegerinnen, Jugendgerichtshilfen, Waisen-, Armen- und Fabrikpflegerinnen;

n) Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, soweit sie im Ministerium des Innern bearbeitet wurde;
o) ordentliche und außerordentliche Armenpflege;
p) Wanderarmenwesen, Wanderarbeitsstätten, Arbeiter- und Arbeiterinnenkolonien;
q) Waisenpflege und Berufsvormundschaft;
r) Erwerbslosenunterstützung;

2. vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
a) die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung (einschließlich Kapitel 118 Titel 4 der Ausgaben des Haushalts des Ministeriums für Wissenschaft). Das Ministerium für Wissenschaft wirkt mit bei der Bearbeitung der grundsätzlichen Angelegenheiten der Vorprüfungen und bei der Bestellung der Vorprüfungsausschüsse;
b) die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Universitätskliniken als Heilanstalten wird von dem Ministerium für Volkswohlfahrt und dem Ministerium für Wissenschaft gemeinsam ausgeübt;
c) die Aus- und Fortbildung sowie die Diensttätigkeit und fachtechnische Beaufsichtigung des Schularztes unter Beteiligung des Ministeriums für Wissenschaft;
d) die Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge außerhalb des Schulbetriebs. Für die pädagogischen Angelegenheiten und die schultechnische Aufsicht über die Kleinkinderschulen, Kindergärten, Horte und dergleichen bleibt das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung weiterhin zuständig. Derartige Anstalten, die unmittelbar Schulen angegliedert sind (Schul- und Seminar-Kindergärten und -Horte), sowie die Ausbildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen bleiben in jeder Beziehung dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellt;
e) die Jugendpflege an der schulentlassenen Jugend;

3. vom Ministerium für Handel und Gewerbe:
a) die grundsätzlichen Fragen der Gewerbehygiene einschließlich der Aus- und Fortbildung sowie der Anstellung und Beaufsichtigung des Gewerbearztes unter Beteiligung des Ministeriums für Handel;
b) die sozialhygienische Fürsorge für Arbeiter außerhalb des Betriebs und die hierher gehörenden Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen sowie die Aufsicht darüber unter Beteiligung des Ministeriums für Handel;
c) die Zentralstelle für Volkswohlfahrt unter Beteiligung der Ministerien für Handel und Gewerbe, des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten;

d) die Berufsberatung der schulentlassenen Jugend (der Zeitpunkt des Überganges dieser Geschäfte bleibt der Vereinbarung der beteiligten Minister vorbehalten);

e) die Rechtsauskunftsstellen und die Stelle für die Bekämpfung von Schwindelfirmen;

f) Arbeiter- und Angestelltenversicherung;

4. vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

a) die ländliche Wohlfahrtspflege einschließlich der Rechtsauskunftsstellen auf dem Lande;

b) die Angelegenheiten der sozialen Versicherung der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen;

5. vom Präsidenten des Staatsministeriums (Staatskommissar für das Wohnungswesen):

die diesem durch den Staatsministerialbeschluß vom 31. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 78) überwiesenen Geschäfte mit der Maßgabe, daß

1. Ziffer 2 („vom Ministerium des Innern") Absatz a des Beschlusses vom 31. Mai 1918 geändert wird wie folgt:

a) die Kommunalaufsicht, soweit sie mit dem Wohnungs- und Siedlungswesen zusammenhängt, jedoch unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern, soweit es sich bei kommunalen Grundkreditinstituten, welche diesen Zwecken gewidmet sind, um die Bereitstellung kommunaler Mittel handelt.

Bei kommunalen Kreditinstituten, deren Hauptzweck nicht in der Pflege des Grundkredits besteht (Provinzialhilfskassen, Landesbanken und dergleichen), sowie bei den kommunalen Sparkassen verbleibt die Kommunalaufsicht dem Ministerium des Innern, jedoch findet eine Mitwirkung des Ministeriums für Volkswohlfahrt insoweit statt, als es sich um grundsätzliche Fragen handelt, die den nicht landwirtschaftlichen Grundkredit oder das Siedlungswesen betreffen;

2. Ziffer 2 b geändert wird wie folgt:

b) die bevölkerungspolitischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens;

3. als Ziffer 2 f hinzutritt:

f) die bisher dem Ministerium des Innern obliegende Mitwirkung in Angelegenheiten der inneren Kolonisation. Dem Ministerium des Innern bleibt jedoch im allgemeinen politischen Interesse vorübergehend neben dem Ministerium für Volkswohlfahrt eine Mitwirkung vorbehalten, soweit es sich um die Durchführung der neuerdings mit dem Gesetz über Landeskulturbehörden eingeleiteten organisatorischen Maßnahmen handelt;

4. Ziffer 4 („vom Finanzministerium") die folgende Fassung erhält:

die sich aus Artikel 8 des Wohnungsgesetzes ergebenden Aufgaben unter Mitwirkung des Finanzministers, insbesondere die Bildung und Beaufsichtigung von Siedlungsgesellschaften;

5. an Stelle von Ziffer 5 („vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten“) der folgende Wortlaut tritt:
   a) die Bearbeitung der Angelegenheiten des nicht landwirtschaftlichen Grundkredits, insbesondere auch aller Grundkreditanstalten, mit Ausnahme der ausschließlich für den landwirtschaftlichen Grundkredit bestimmten Beleihungsanstalten. Bei grundsätzlichen Fragen des Grundkredits, die auch den landwirtschaftlichen Grundkredit berühren, wirkt das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit; ebenso im umgekehrten Falle bei der Bearbeitung der Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Grundkredits das Ministerium für Volkswohlfahrt. Dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verbleibt die Bearbeitung der Angelegenheiten des geplanten Schätzungswesens. Das Ministerium für Volkswohlfahrt wirkt an der Bearbeitung dieser Angelegenheiten mit, abgesehen von solchen, die ausschließlich das landwirtschaftliche Schätzungswesen betreffen;
   b) die Mitwirkung bei der Verwertung staatlichen Domänen- und Forstbesitzes für Wohnungswesen und, soweit dafür das Ministerium für Volkswohlfahrt zuständig ist, auch Siedlungswesen;
   c) die Bearbeitung der Angelegenheiten, betreffend Siedlungen im Weichbilde der Städte und geschlossene industrielle Siedlungen auf dem Lande, soweit sie nicht landwirtschaftlichen Interessen dienen.

      Bei industriellen Siedlungen auf dem Lande wirkt das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit.

      Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist für das Siedlungswesen zuständig, soweit es ganz oder überwiegend landwirtschaftlichen Interessen dient. Dazu rechnet insbesondere auch die Schaffung von Arbeiterstellen und -wohnungen für landwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Nebengewerbe und die mit der Landwirtschaft in Beziehungen stehenden Industrien. Der Rentenbankkredit soll in erster Linie für überwiegend landwirtschaftlichen Interessen dienende Siedlungen Verwendung finden;
   d) die Aufsicht über die auf dem Gebiete des Bevölkerungsausgleichs zu ergreifenden allgemeinen und besonderen Maßnahmen.

Im übrigen gehen die in einzelnen Gesetzen vorgesehenen Zuständigkeiten von Ministern insoweit auf das Ministerium für Volkswohlfahrt über, als die betreffenden sachlichen Aufgaben nach Vorstehendem jetzt von diesem wahrzunehmen sind.

Berlin, den 7. November 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. am Zehnhoff. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.